

LANDRATSAMT
ERLANGEN-HÖCHSTADT
DIENSTSTELLE HÖCHSTADT A. D. AISCH



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

Gegen Empfangsbekenntnis

Gemeinde Bubenreuth
Herrn 1. Bgm. Norbert Stumpf
Birkenallee 51
91088 Bubenreuth

Umweltamt

Schloßberg 10 · 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestellen Schillerplatz · Aischwiese

Ansprechpartner: Herr Hubert

Zimmer: 205

Telefon: 09193 20-1711

Telefax: 09193 20-491711

E-Mail: fabian.hubert@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: 40 641/3

Höchstadt, 23.01.2026

**Vollzug der Wassergesetze;
Antrag der Gemeinde Bubenreuth auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen
Erlaubnis nach § 15 WHG für die Einleitung von Filterrückspülwasser aus der Trink-
wasseraufbereitungsanlage Bubenreuth in den Entlesbach**

Anlagen

- 1 Ordner Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekenntnis (g. R.)

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden

B e s c h e i d

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

Der Gemeinde Bubenreuth, Birkenallee 51, 91088 Bubenreuth (Betreiber) wird die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Entlesbachs (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von Filterrückspülwasser aus der Trinkwasseraufbereitungsanlage Bubenreuth erteilt.

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle
Mo.–Fr. 07:30–12:00 Uhr
zusätzl. Di. 14:00–16:00 Uhr nur mit Termin
zusätzl. Do. 14:00–17:30 Uhr nur mit Termin

Ausländerwesen
Mo. 07:30–12:00 Uhr
Di. 14:00–16:00 Uhr
Mi. nur nach vorheriger Terminvereinbarung
Do. 14:00–17:30 Uhr
Fr. 07:30–12:00 Uhr

Alle anderen Bereiche
nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen
Vermittlung: 09131 803-1000
Telefax: 09131 803-491000

Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch
Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Vermittlung: 09193 20-1001
Telefax: 09193 20-491001
E-Mail: poststelle@erlangen-hoechstadt.de
Internet: www.erlangen-hoechstadt.de

Bankverbindungen
Stadt- und Kreissparkasse
Erlangen Höchstadt Herzogenaurach
IBAN DE38 7635 0000 0000 0182 29
BIC BYLADEM1ERH
VR Bank Metropolregion Nürnberg eG
IBAN DE54 7606 9559 0000 0679 03
BIC GENODEF1NEA
Gläubiger-ID DE90ZZZ00000040253
Umsatzsteuer-ID DE336513878



1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Trinkwasseraufbereitungsanlage der Gemeinde Bubenreuth anfallenden Betriebswassers aus der Filterrückspülung.

Die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 462/3, Gemarkung Bubenreuth über eine bestehende Rohrleitung DN 300 in den Entlesbach.

1.3 Plan

Grundlage für die nachfolgende wasserrechtliche Gestattung sind die Antragsunterlagen der SRP Schneider & Partner Ingenieur-Consult GmbH vom 22.07.2025.

Folgende Unterlagen wurden eingereicht:

- Erläuterungsbericht
- Fotodokumentation
- Untersuchungsergebnisse
- Planunterlagen

Die Antragsunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 30.09.2025 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 23.01.2026 versehen.

1.4 Beschreibung der Anlage

1.4.1 Örtliche Verhältnisse

Die Trinkwasseraufbereitungsanlage (TWA) Bubenreuth liegt nordöstlich von Bubenreuth an der Verbindungsstraße nach Bräuningshof auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 468/3 der Gemarkung Bubenreuth. Die Aufbereitungsanlage ist Teil des Wasserwerks Bubenreuth.

Das aus den TB II und TB III geförderte Rohwasser wird über eine Rohwasserleitung in das Wasserwerk geleitet und dort zu Trinkwasser aufbereitet.

Das Abwasser stammt aus der Filterrückspülung der Trinkwasseraufbereitungsanlage. Während des Aufbereitungsprozesses setzen sich die Filter mit Grobstoffen zu. Durch das Zusetzen vermindert sich die Leistung der Filter, um diese zu regenerieren werden die Filter rückgespült, hierbei fällt das Abwasser an. Die Grobstoffe werden aus den Filtern rückgelöst und in das Absetzbecken abgeleitet.

Die Abwasserbehandlung im Absetzbecken erfolgt über Sedimentation. Das Filterrückspülwasser wird über eine Zulaufleitung, in das Absetzbecken geleitet. Dort sedimentieren die Grobstoffe und das Klarwasser wird in einen Schacht abgeleitet. Von dort wird das Klarwasser mittels einer Tauchpumpe in Richtung des Entlesbachs gepumpt.

Eine detaillierte Beschreibung des bestehenden Abwassersystems kann aus den Antragsunterlagen (Nr. 3.4) entnommen werden.

1.4.2 Angaben zu den benutzten Gewässern

Benutzungsanlage:	Bestehende Einleitungsstelle PVC Rohrleitung DN 300
Einleitungsstelle:	Fl.-Nr. 462/3, Gemarkung Bubenreuth
Benutztes Gewässer:	Entlesbach
Gewässerordnung:	III
Gewässerfolge:	Entlesbach – Regnitz – Main – Rhein

1.5 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet **am 31.12.2045**.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergänzten Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

2.1 Anforderungen an die Abwassereinleitung

Das Wasser darf außer den nachfolgend genannten Stoffen keine weiteren für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Stoffen aufweisen.

2.1.1 Anforderungen für die Einleitungsstelle am Entlesbach an der Überwachungsstelle Ablauf Absetzbecken

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	10	m ³ /h

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Abfiltrierbare Stoffe	Qualifizierte Stichprobe	50	mg/l
Arsen	Qualifizierte Stichprobe	0,1	Mg/l

2.2 Probenahme und Probenvorbehandlung

Für die Probenahme, für die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben sind die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Verfahren anzuwenden. Für die Probenvorbehandlung sind außerdem die Vorschriften der unter Nr. 2.3 genannten Analysen- und Messverfahren zu befolgen.

Die Probenahmeart richtet sich nach den Festlegungen unter Nr. 2.1.

2.3 Analysen- und Messverfahren

Den Werten in Nr. 2.1 liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

2.4 Einhaltung der Anforderungen

Es gelten die Einhaltungsregelungen gemäß § 6 AbwV.

2.5 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Teil B des Anhangs 31 der AbwV sind einzuhalten.

2.6 Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

2.6.1 Abwasserbehandlungsanlagen

Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können.

2.6.2 Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

2.6.3 Kennzeichnung der Überwachungsstellen

An den unter Nr. 2.1 aufgeführten Überwachungsstellen ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

2.6.4 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

2.6.5 Betriebsbeauftragter

Die Gemeinde hat einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten zu bestellen und diesen der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.

2.6.6 Regelmäßige Wartung

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeföhrten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß Nr. 2.7.1 darzustellen.

2.7 Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung

2.7.1 Überwachungspflicht gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)

Abweichend von den Anforderungen nach der Eigenüberwachungsverordnung wird festgelegt:

- Die abfiltrierbaren Stoffe sind einmal pro Jahr zu messen
- Arsen ist einmal pro Jahr zu messen

Dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist jährlich mit dem Jahresbericht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung vorzulegen.

2.8 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Gemeinde hat das Flussufer von 10 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Gewässereigentümer zu sichern und zu erhalten. Darüber hinaus hat die Gemeinde alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des Entlesbachs dem Gewässereigentümer oder einem anderen dazu Verpflichteten aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2.9 Anzeige- und Informationspflichten, Maßnahmen

2.9.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamts anzugezeigen.

2.9.2 Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Inhalts- und Nebenbestimmungen und Ereignissen mit erheblichen Auswirkungen

Wurden Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis nicht eingehalten oder tritt bei der erlaubten Gewässerbenutzung ein Ereignis mit erheblichen Auswirkungen auf ein Gewässer oder mit anderen erheblichen Umweltauswirkungen auf, so hat der Inhaber der Genehmigung das Landratsamt unverzüglich zu unterrichten. Er hat die Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der genannten Auswirkungen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen. Weiterhin hat er weitere von der zuständigen Behörde angeordnete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, zur Begrenzung der Umweltauswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse erforderlich sind.

2.9.3 Außerbetriebnahme

Vorrübergehende Außerbetriebnahmen der Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten der Anlage) sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamts und der Kreisverwaltungsbehörde sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzugezeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Außerbetriebnahme festgesetzt und durchgeführt werden können.

2.9.4 Stilllegung

Die endgültige Einstellung des Betriebes ist rechtzeitig vorab der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamts anzugezeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

2.10 Rechnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf eine andere Gemeinde/Firma (Besitz- und Rechtsnachfolgerin) über, wenn das gesamte Unternehmen und die gesamten Behandlungsanlagen übertragen werden und die Kreisverwaltungsbehörde dem Rechtsübergang zustimmt.

2.11 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. Kostenentscheidung

- 3.1 Die Gemeinde Bubenreuth, Birkenallee 51, 91088 Bubenreuth als Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 170,00 € festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 420,00 € für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg angefallen. Die Gebühr und die Auslagen werden mit der beiliegenden Kostenrechnung erhoben.

G r ü n d e

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Bubenreuth, Birkenallee 51, 91088 Bubenreuth beantragte beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt mit Schreiben vom 28.07.2025 die Erteilung einer wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Einleiten von Filterrückspülwasser aus der Trinkwasseraufbereitungsanlage Bubenreuth in den Entlesbach.

Zu dem Vorhaben wurden das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, die Untere Naturschutzbehörde, das Gesundheitsamt Erlangen-Höchstadt, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim und die Fachberatung für das Fischereiwesen des Bezirkes Mittelfranken gehört. Einwände gegen die geplante Maßnahme wurden, soweit eine Stellungnahme abgegeben wurde nicht erhoben, soweit die vorgenannten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Die Planunterlagen wurden gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG für einen Monat beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung wurde gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG vorher ortsüblich bekannt gemacht. Einwendungen wurden im Verfahren nicht erhoben.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit, Rechtsgrundlage

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ist für die Erteilung der Erlaubnis örtlich (Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) und sachlich (Art. 63 Abs. 1 BayWG) zuständig.

2.2 Benutzungen, Gestattungspflicht, Gestaltungsform

Das Einleiten von Filterrückspülwasser aus dem Aufbereitungsprozess der Trinkwasseraufbereitungsanlage der Gemeinde Bubenreuth in den Entlesbach (Gewässer III. Ordnung) stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung dar, für die nach §§ 8 und 10 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist.

Die Gemeinde Bubenreuth als Betreiber hat für die Abwassereinleitung eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt beantragt.

Da die Voraussetzungen des § 15 WHG vorliegen, kann eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden.

Das Vorhaben wurde öffentlich ausgelegt. Einwendungen wurden im Verfahren nicht erhoben.

Gegen die beantragte Einleitung von Filterrückspülwasser aus dem Aufbereitungsprozess der Trinkwasseraufbereitungsanlage der Gemeinde Bubenreuth in den Entlesbach bestehen keine Bedenken, wenn die vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) bei der weiteren Planung und Bauausführung sowie dem Betrieb der Anlage berücksichtigt werden.

Unter diesen Voraussetzungen besteht mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Einleitung des Abwassers Einverständnis. Durch die Einleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten.

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen unter Beachtung der vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Bedenken.

2.3 Befristung

Die Befristung der Erlaubnis stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG.

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Gemeinde ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen, unter denen die Erlaubnis erteilt wurde, beruhen auf § 13 Abs. 1 und 2 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG.

Eine schädliche Veränderung des benutzten Gewässers und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem

Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten.

Die Einleitung des Abwassers steht den Bewirtschaftungszielen an diesem Gewässer nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands, Potenzials und des chemischen Zustands wird vermieden (§ 27 Abs. 1 Nr. 1/Abs. 2 Nr. 1 WHG). Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität aus den Versorgungsanlagen im Umfeld der Abwassereinleitung ist nicht anzunehmen.

2.5 Auflagenvorbehalt

Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG und dient dem Schutz der Gewässer vor vermeidbaren schädlichen Einwirkungen und somit dem Wohl der Allgemeinheit.

2.6 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis -KVz-).

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich für die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach der Tarifnummer 8.IV.0, Tarifstelle 1.1.4.4.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Hinweis

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen der Gemeinde jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem**

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Müller
Abteilungsleiterin